

383

Benennung von Gemeindeteilen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten mit Wirkung vom 1. 1. 1977 die Gebiete der früheren Gemeinden Eppenhain, Fischbach und Ruppertshain in der Stadt Kelkheim, Main-Taunus-Kreis, die Bezeichnungen

- „Stadtteil Eppenhain“,
- „Stadtteil Fischbach“,
- „Stadtteil Ruppertshain“.

Darmstadt, 15. 2. 1977

Der Regierungspräsident

II 1 a — 3 k 02/05

StAnz. 10/1977 S. 584

384

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beilstein“ vom 11. Februar 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Beilstein“ liegt in der Gemarkung Lettgenbrunn der Gemeinde Joßgrund im Main-Kinzig-Kreis und besteht aus den Grundstücken Flur 4, Flurstücke 47 tw., 48, 50 tw. und 51 tw. Es hat eine Größe von 5,7541 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt: Sie beginnt im Süden 25 m entfernt von der Kreisstraße 891 an dem Punkt, wo der Zufahrtsweg in nordöstlicher Richtung in das Naturschutzgebiet einmündet. An der rechten Begrenzung dieses Zufahrtsweges führt sie 90 m nach Nordosten bis an den Fuß des Basaltfelsens. Dort biegt sie nach Osten ab und folgt 120 m der Wald-Feld-Grenze. Sodann verläuft sie entlang einem Hohlweg in zunächst nordöstlicher, sodann nördlicher und dann nordwestlicher Richtung, bis sie auf den von Norden in das Naturschutzgebiet führenden Hauptweg trifft. Diesem Hauptweg folgt sie an seiner östlichen Seite 50 m nach Süden, biegt dann in einen in südwestlicher Richtung verlaufenden Seitenweg ab, dem sie an seiner südlichen Seite 80 m folgt. Von hier führt die Grenze auf einer aufgehauenen und durch rot-weiße Pfähle markierten Schneise hangabwärts bis zur Wald-Feld-Grenze, der sie in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt folgt.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 25 000 (topographische Karte 5822 Wiesen) und 1 : 2000 (Flurkarte) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Hanau und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;

2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge einzusetzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne des § 8 bzw. des § 9 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361);
2. die Ausübung der Jagd;
3. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
4. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen und an Haustauben in verwildertem Zustand.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können auch Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutz-



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beilstein“ Darmstadt, 11. 2. 1977

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —

gebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärm, Modellflugzeuge einsetzt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt, den Wasserhaushalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);

11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);

12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);

13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Die Verordnung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 24. 4. 1930 (RegAbI. S. 87) über das Naturschutzgebiet „Beilstein“ wird aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 11. 2. 1977

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 10/1977 S. 584

Buchbesprechungen

Deutsches Umweltschutzrecht. Von Dr. jur. Michael Kloepper, Freie Universität Berlin. Loseblattausgabe in einem Band. 11. Ergänzungslieferung, 272 S., DIN A 5, 45,— DM; Gesamtwerk 64,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die Sammlung „Deutsches Umweltschutzrecht“ beinhaltet das gesamte Umweltrecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften sowie das inhaltlich im Bundesgebiet geltende Umweltrecht der Länder. Die Zusammenstellung ist klar und übersichtlich vorgenommen worden. Ein Sachverzeichnis und ein ausführliches Stichwortverzeichnis unterstützen das rasche Auffinden der gesuchten Bestimmungen. Als Loseblattausgabe gewährleistet die Sammlung jederzeit die Wiedergabe des neuesten Standes im geltenden Umweltrecht. Sie wird daher auch nach Gesetzesänderungen und nach dem Erlaß von neuen Gesetzen immer ihren aktuellen Wert behalten bzw. wieder erreichen.

Die 11. Ergänzungslieferung bringt den ersten Teil des Werkes (Ordnungs-Nrn. 1—243) auf den Stand vom 15. Dezember 1976, der Rest (Ordnungs-Nrn. 244—368) verbleibt zunächst auf dem Stand vom 1. Juli 1976. Es ist damit zu rechnen, daß in Kürze durch eine neue Lieferung das Gesamtwerk den Stand vom 15. Dezember 1976 erreicht.

In dieser Lieferung wurden die 2. Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebiets-Verordnung sowie die Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung neu aufgenommen. Ferner wurden die Neufassungen des Bundesbaugesetzes, des Städtebauförderungsgesetzes, des 2. Wohnungsbaugesetzes sowie des Bundesjagdgesetzes berücksichtigt. Schließlich wurde den Änderungen des Grundgesetzes, des Umweltschutzgesetzes, des Raumordnungsgesetzes, des Investitionszulagengesetzes und des Viehseuchengesetzes Rechnung getragen.

Ich habe bereits in früheren Besprechungen ausgeführt, daß die Sammlung des Deutschen Umweltschutzrechtes, so wie sie von Dr. Kloepper, der nunmehr an der Freien Universität Berlin tätig ist, vorgelegt wurde, umfassend ist. Bedauerlicherweise können aber nicht alle Umweltschutzvorschriften der Länder Aufnahme finden, da sie einen nicht unerheblichen Raum beanspruchen würden und in der Bundesrepublik nicht allgemein von Interesse sind. Die vorliegende Loseblattausgabe kann also als ein gut brauchbares Instrumentarium für alle, die mit dem Umweltschutz zu tun haben oder sich eingehend informieren wollen, bestens empfohlen werden.

Regierungsdirektor Friedrich Karl Schneider

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT). — Bund, Länder, Gemeinden. — Loseblattsammlung und Kommentar von Ministerialdirigenten Alfred Breiter, Bundesinnenministerium, und Oberregierungsrat a. D. Sigmund Uttlinger, 4t. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage (1. Ergänzungslieferung zur 8. Auflage); 234 S., DIN A 5 im Streifband, 35,— DM; Gesamtwerk (z. Z. ca. 2800 Seiten in 4 Plastikordner) 79,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8 München 80.

Die jetzt erschienene Ergänzungslieferung, die das Loseblattwerk auf den Rechtsstand vom 1. Dezember 1976 bringt, beruht erstmals seit langer Zeit nicht vorwiegend auf dem unermüdeten Fleiß der Tarifvertragsparteien, der in den vergangenen Jahren besonders durch den häufigen Abschluß von Tarifverträgen sichtbar wurde. Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse haben damit Verfassern und Beziehern auch dieses Loseblatt-Kommentars eine relativ

größere Beständigkeit beschert und es den Verfassern erlaubt, sich etwas intensiver der Einarbeitung einschlägiger Rechtsprechung zu widmen. Aus der Ergänzungslieferung ist hervorzuheben die eingearbeitete Rechtsprechung zur Einstellung und Beschäftigung von Verfassungsgegnern als Arbeitnehmer in den öffentlichen Dienst, die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Beteiligung des Personalrats bei Höhergruppierungen (Beschlüsse des BVerwG vom 13. Februar 1976 — VII P 9.74, P 4.74 und P 24.75), die inzwischen gefestigte Rechtsprechung hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der Weiterbeschäftigung von Angestellten bei der Inanspruchnahme des sogenannten flexiblen Altersruhegeldes und die neueste Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zu den Zuwendungs-tarifverträgen.

An Gesetzesänderungen sind berücksichtigt das Änderungsgesetz vom 18. August 1976 zum Bundeskindergeldgesetz (Kindergeld für arbeitslose 18- bis 23jährige) und das Änderungsgesetz vom 5. Juli 1976 zum Kündigungsschutzgesetz (Wegfall der Altersgrenze für Jugendliche). Der einzige neu eingearbeitete Tarifvertrag ist für die Angestellten des Landes ohne Bedeutung und bedarf deshalb an dieser Stelle keiner besonderen Erwähnung.

Der zu den Standardwerken gehörende BAT-Kommentar von Uttlinger/Breiter erfreut sich eines so guten Rufes, daß sich eine besondere Empfehlung erübrigt.

Regierungsobererrat Ramdohr

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT-Kommentar. — Bearbeitet von Walter Böhm, Ministerialrat a. D. und Hans Spiertz, Direktor an der Bundesanstalt für Arbeit. Stand August 1976, ergänzbar Loseblattausgabe in 4 PVC-Ordner, 3594 S., Gesamtwerk einschl. Ordner 66,— D-Mark. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Hamburg.

Mit der 46. Ergänzungslieferung wird der aktuelle Kommentar von seinen Verfassern auf den Stand August 1976 gebracht. Da sich die Neukommentierung zum Bundes-Angestelltentarifvertrag inzwischen so umfangreich gestaltet hat, ist mit dieser Ergänzungslieferung ein 4. Ordner erforderlich geworden. Die Ergänzungslieferung enthält erneut die Überarbeitung der Kommentierungen zu einer Vielfalt von einzelnen BAT-Vorschriften. Zu erwähnen sind dabei die Anpassung von BAT-Vorschriften an das Jugendarbeitsschutzgesetz, Änderung der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst sowie die Änderungsverträge zu den Tarifverträgen über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe. Des weiteren enthält die Ergänzungslieferung die Richtlinien über die Einreihung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte, die Richtlinien über die Eingruppierung der Angestellten in den Versorgungsverwaltungen der Länder (beides Neufassungen) sowie die Richtlinien über die Eingruppierung der Daktyloskopen.

Ohne ein praxisnahes Erläuterungswerk zum BAT ist es heute nahezu unmöglich, sich im gesamten Tarifrecht mit seinen Mantel-, Einzel-, Sonderregelungen und Zusatztarifverträgen auszukennen. Zu einem äußerst vernünftigen Preis bietet hier der bewährte Kommentar von Böhm-Spiertz eine zuverlässige und aktuelle Informationsquelle für die Anwendung des recht schwierigen Tarifrechts. Er ist für die Sachbearbeiter auf diesem Rechtsgebiet eine große Stütze.

Oberamtsrat Wörner

657

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 1. Juni 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

(1) In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Felsberg von Reichenbach“ vom 12. Juli 1972 (StAnz. S. 1392) erhält § 9 folgende Fassung:

„§ 9

Von den Verboten der §§ 3 und 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete

„Schannenbacher Moor“ vom 15. September 1975 (StAnz. S. 1856),

„Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ vom 20. Mai 1977 (StAnz. S. 1407),

„Hainlache von Bickenbach“ vom 14. September 1978 (StAnz. S. 2057),

„Rallenteich von Eppertshausen“ vom 7. Oktober 1976 (StAnz. S. 1969),

„Reinheimer Teich“ vom 19. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 109),

„Taubensemd“ vom 14. Dezember 1976 (StAnz. S. 2323),

„Bruderlöcher“ vom 24. Juni 1974 (StAnz. S. 1206),

„Altkönig“ vom 27. Januar 1978 (StAnz. S. 603),

„Burghain Falkenstein“ vom 4. Dezember 1974 (StAnz. S. 2321),

„Rentmauer-Dattenberg“ vom 12. Juli 1974 (StAnz. S. 1398),

„Schmittröder Wiesen“ vom 10. Mai 1977 (StAnz. S. 1245),

„Altholzinsel Gretenberg“ vom 10. Oktober 1977 (StAnz. S. 2119),

„Beilstein“ vom 11. Februar 1977 (StAnz. S. 548),

„Hässeler Weiher von Neuenhaßlau“ vom 23. November 1976 (StAnz. S. 2197),

„Hochbruch von Hausen“ vom 9. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 175),

„Kirschenwiesen von Marjoß“ vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978, S. 224),

„Am Rauhensee bei Steinheim“ vom 17. Oktober 1977 (StAnz. S. 2337),

„Röhrig von Rodenbach“ vom 10. Dezember 1976 (StAnz. S. 2321),

„Weinberg bei Steinau“ vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 222),

„Wiesbüttmoor“ vom 12. September 1978 (StAnz. S. 2019),

„Rossert-Hainkopf-Dachsbau“ vom 18. Mai 1977, (StAnz. S. 1248),

„Bruchwiesen von Dorndiel“ vom 8. September 1977 (StAnz. S. 2071),

„See am Goldberg“ vom 14. September 1977 (StAnz. S. 1980),

„Bruch von Heegheim“ vom 5. August 1976 (StAnz. S. 1578),

„Nachtweid von Dauernheim“ vom 1. November 1978 (StAnz. S. 2324),

„Silzwiesen von Darmstadt-Arheilgen“ vom 22. Februar 1978 (StAnz. S. 605),

„Enkheimer Ried“ vom 30. Oktober 1973 (StAnz. S. 2056),

„Finkenloch von Wallernhausen“ vom 14. Oktober 1974 (StAnz. S. 2002),

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere

Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(3) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete

„Weschnitzinsel von Lorsch“ vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2520),

„Rallbruch von Wolfskehlen“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 959),

„Torfkaute, Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen“ vom 7. August 1979 (StAnz. S. 1762),

„Oberes Emsbachtal“ vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2525),

„Hailerer Sommerberg“ vom 16. November 1979 (StAnz. S. 2363),

„Lochborn von Bieber“ vom 9. August 1979 (StAnz. S. 1765),

„Niederrodenbacher Steinbrüche“ vom 20. November 1979 (StAnz. S. 2361),

„Waldweiher bei Bad Soden-Salmünster“ vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2522),

„Weinberg von Neuengronau“ vom 29. November 1979 (StAnz. S. 2402),

„Erlenwiesen-Hattenberg bei Marköbel“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1337),

„Kinzigau bei Langenselbold“ vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1865),

„Bruch von Bad König und Eitzengesäß“ vom 28. Juli 1980 (StAnz. S. 1437),

„Rotes Wasser Olfen“ vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1868),

„Im Grenzstock von Gettenau“ vom 23. August 1979 (StAnz. S. 1850),

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder des § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 28/1989 S. 1484

658

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. Juni 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Erbach im Bereich der Martin-Luther-Straße, Neckarstraße von Jahnstraße bis Neue Lustgartenstraße, Bahnstraße, Am Schloßgraben, Brückenstraße, Werner-von-Siemens-Straße bis Sylvester-Stockh-